

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: - (1934-1935)

Heft: 14

Artikel: Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit (vom 11. Juni 1934)

Autor: Lang, Jos.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-734377>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vollziehungsverordnung
zum
Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit
(vom 11. Juni 1934).

Der schweizerische Bundesrat, in Ausführung von Art. 27, Abs. 1, des Bundesgesetzes vom 26. Sept. 1931 über die wöchentliche Ruhezeit, beschliesst:

Geltungsbereich

Art. 1 (1^o).

Zu den Wirtschaftszweigen und Betrieben im Sinne von Art. 1, Abs. 1, des Gesetzes gehören unter anderem auch:
h. Schaustellungen jeder Art, Lichtspielunternehmungen, Kursalbetrieb, Dancings, mit dem Rundfunk zusammenhängende Betriebe, Sportanstalten, Bewachungsunternehmungen.

Art. 3 (1^o).

Als Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes gelten auch Lehrlinge und Volontäre, ferner Personen, die, ohne mit dem Betriebsinhaber in einem Dienstverhältnis zu stehen, wie ein Arbeitnehmer an den Arbeiten des Betriebes mitwirken.

Art. 6 (1^o c).

Als Personen, denen eine höhere Vertrauensstellung im Betriebe im Sinne des Gesetzes (Art. 2, Abs. 2, lit. c) übertragen ist, gelten insbesondere:

- a. Angehörige der freien, künstlerischen und technischen Berufe, die eine ihren Studien oder ihrer praktischen Ausbildung entsprechende Stellung mit besonderer Verantwortung einnehmen;
- b. andere Personen, die eine durch Verantwortung, Lohn, Kompetenzbereich hervorhebende Stellung im Betriebe einnehmen und in erheblichem Masse zur selbständigen Entscheidung berufen sind.

Art. 8 (1^o).

Die in streitigen Unterstellungsfällen zur Anrufung des Entscheides der kantonalen Behörde und zur Weiterziehung Berechtigten können sich durch ihre Berufsverbände vertreten lassen.

2. Kantonale Entscheide in Unterstellungssachen sind dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (in den nachfolgenden Artikeln Bundesamt genannt) durch die Entscheidungsbehörde mitzuteilen.

Ruhezeit

1. Allgemeine Vorschriften.

Art. 9 (1^o a).

Während der wöchentlichen Ruhezeit (in den nachfolgenden Artikeln Ruhezeit genannt) und der Ersatzruhe darf der Arbeitnehmer nicht zur Arbeit angehalten werden. Auch soll ihm in der Regel keine seine Bewegungsfreiheit einengende Arbeitsbereitschaft zugemutet werden.

Art. 10 (1^o a).

Der Zeitpunkt des Antritts der Ruhezeit und der Ersatzruhe ist dem Arbeitnehmer jeweils eine angemessene Zeit vorher bekanntzugeben.

2. Ausserdem hat der Betriebsinhaber, nach Massgabe von Art. 26, eine Kontrolle zu führen.

Art. 11 (1^o).

Unter gewöhnlicher Ruhezeit im Sinne von Art. 7, Abs. 2, Satz 2, des Gesetzes ist diejenige Ruhezeit zu verstehen, die sich aus der täglichen Arbeitseinteilung des einzelnen Arbeitnehmers ergibt.

Art. 13 (1^o).

1. Betriebe, welche eine andere Einteilung oder eine Einschränkung der Ruhezeit gemäss Art. 9 des Gesetzes beanspruchen, haben dafür um eine Bewilligung nachzusuchen.

2. Die Bewilligung ist gemäss den Bestimmungen von Art. 27, Abs. 1, zu erteilen und hat sich an folgende Richtlinien zu halten:

- a. Die Abweichung von der normalen Ordnung der Ruhezeit ist nur da zulässig, wo aus zwingenden Gründen eine Ablösung nicht stattfinden oder eine entsprechende Ersatzruhe nicht gewährt werden kann.
- b. Die andere Einteilung oder Einschränkung der Ruhezeit ist auf ein Mindestmass zu begrenzen. Wo den vorhandenen Bedürfnissen statt durch eine Kürzung durch eine andere Verteilung der Ruhezeit abgeholfen werden kann, ist dieser der Vorzug zu geben.
- c. Die Ruhezeit soll, soweit möglich, auf einen Sonntag fallen.
- d. In der Bewilligung ist Lage und Ausmass der Ruhezeit zahlenmässig festzulegen.

Art. 14 (1^o).

Als Verrichtungen, die, bei erwiesenen Vorliegen zwingender Gründe im Sinne von Art. 9 des Gesetzes, eine andere Einteilung oder Einschränkung der Ruhezeit herbeiführen können, sind insbesondere in Betracht fallen:

- b. Dienst in Arbeitsstätten, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern;

c. Dienst von Personal, dessen Arbeitszeit zu einem erheblichen Masse aus blosser Dienstbereitschaft besteht, wie Aufsichtspersonal, Ausläufer, Wächter, Portiers und dergleichen.

Art. 16 (1^o).

An Sonntagen beschäftigte Arbeitnehmer, die von dem ihnen zustehenden Recht auf Freigabe der nötigen Zeit zum Besuche des Gottesdienstes Gebrauch machen wollen, haben ihr Vorhaben dem Betriebsinhaber oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen.

Vollziehungsbestimmungen

Art. 26 (1^o).

1. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, sich darüber auszuweisen, wie er die Ruhezeit für die einzelnen Arbeitnehmer ansetzt, soweit jene abweichend von der normalen Ordnung (Art. 5, 6, 16 und 19 des Gesetzes) gewährt wird. Der Ausweis kann geleistet werden durch Verzeichnisse, Anschläge, Reglemente, Arbeitsordnungen, Kontrollbücher und dergleichen, die den Behörden auf Verlangen vorzulegen sind.

2. Die kantonalen Behörden treffen die zweckdienlichen Anordnungen zur Verwirklichung des in Abs. 1 hievorigen aufgestellten Grundsatzes. Sie können zu diesem Behufe allfällige bestehende kantonale Kontrollvorschriften auch fernerhin anwenden, selbst wenn diese über die in Abs. 1 hievorigen aufgestellten Grundsätze hinaus gehen. Die Kantonsregierungen haben dem Volkswirtschaftsdepartement die einschlägigen kantonalen Vorschriften zu bezeichnen.

Art. 27 (1^o).

1. Zur Erteilung von Bewilligungen für die Anwendung der Art. 9 und 20, Abs. 1, lit. b oder c, des Gesetzes ist die Kantonsregierung zuständig. Sie kann diese Befugnis nach Verwirklichung des in Abs. 1 übertragenen. Die Bewilligungen können einzeln oder kollektiv, befristet oder unbefristet erteilt werden. Sie sind bei missbräuchlicher Anwendung oder veränderten Verhältnissen jederzeit widerruflich.

2. Das Volkswirtschaftsdepartement kann, nach Anhörung der Berufsverbände, für Wirtschaftszweige, die sich über mehrere Kantone oder das ganze Land erstrecken, die Anwendung der genannten Gesetzesbestimmungen regeln.

3. Macht es von dieser Befugnis Gebrauch, so fallen für die von seinen Anordnungen erfassten Betriebe die kantonalen Bewilligungen dahin.

Art. 28 (1^o).

1. An die Stelle von Bewilligungen und Anordnungen im Sinne von Art. 27 hievorigen können auch Vereinbarungen zwischen Berufsverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer treten, sofern sie sich im Rahmen des Gesetzes sowie der in Art. 13 und 25 hievorigen aufgestellten Richtlinien bewegen und von der zuständigen Behörde genehmigt sind.

2. Solche Vereinbarungen können von der zuständigen Behörde für den betreffenden Wirtschaftszweig zur allgemein verbindlichen Regelung erklärt werden, sofern sie den allgemeinen Interessen entsprechen.

3. Zuständig ist innerhalb eines Kantons die Kantonsregierung, für die sich über mehrere Kantone erstreckende Ordnung das Volkswirtschaftsdepartement.

Art. 31 (1^o).

Der Bundesrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug des Gesetzes und nach Massgabe des Gesetzes erlassenen Vorschriften durch Vermittlung des Volkswirtschaftsdepartements und des Bundesamtes aus. Das Departement kann verbindliche Weisungen an die kantonalen Behörden erlassen.

Für unser Gewerbe ist speziell u. a. Art. 27, Abs. 2, von Bedeutung, der besagt, dass das Volkswirtschaftsdepartement nach Anhörung der Berufsverbände für Wirtschaftszweige, die sich auf das ganze Land erstrecken, die Anwendung der genannten Gesetzesbestimmungen regeln kann.

In der Absicht, für unser Gewerbe eine Regelung herbeizuführen, die sich auf das Land erstreckt, und um sich von kompetenter Stelle über den gangbaren Weg orientieren zu lassen, hat am letzten Dienstag, den 11. Sept. 1934 in Bern beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit eine Konferenz stattgefunden, an der Herr Lang, Sekretär des S. L. V., Herr Fechter aus Basel als Delegierter des Basler Lichtspieltheaterverbandes und Herr Bech, Sekretär der Association Cinématographique Suisse romande teilgenommen haben.

Die gegenseitig reichlich benützte Diskussion hat uns jedenfalls gute Dienste geleistet und den Weg aufgezeigt, der zu einer interkantonalen Regelung im gesamten schweizerischen Lichtspielgewerbe führen kann, die für die Lichtspieltheater tragbar sein wird.

Jos. Lang, Sekretär S. L. V.

Die Ecke des Operateurs
Von Hans Lippuner

Exkursionsreise nach den Bauer-Kinowerken in Stuttgart-Untertürkheim

(Fortsetzung.)

Mittwoch, 1. August 1934

Für den zweiten Tag war der Beginn der Vorträge auf 8 Uhr morgens angesetzt. Vorgängig wurden Interessenten ab 7 Uhr Sprach-Gesangs- oder Musikfilme vorgeführt, die die hervorragende Güte der Bauer-Tonfilmapparaturen erkennen liessen.

Es kann nicht der Zweck dieser Zeilen sein, im Rahmen meiner kurzen Schilderung alle die nun folgenden, interessanten Vorträge ausführlich zu wiederholen, umso mehr, als den Teilnehmern die schriftliche Abfassung zugesichert wurde. Es wird vielleicht auch möglich sein, später den einen oder andern Vortrag an dieser Stelle zu veröffentlichen. So will ich mich denn damit begnügen, in kurzen Umrissen zu zeigen, was behandelt wurde.

Als erster Redner sprach Herr Dir. Ziegele, von der Würt. Bildstelle über *Optik im allgemeinen*. Einleitend wurden die verschiedenen gebr. Projektionschirme behandelt und über ihr Reflexionsvermögen berichtet. Sodann folgten Erklärungen über die lichttechnischen Einheiten: Hefner-Kerze (H-K) Lumen und Lux. Um auch den «Kinosänglingen», wie der Referent die Anfänger, im Gegensatz zu den «Kinohasen» als die erfahrenen Operateure, nannte, das Verständnis für die später, komplizierteren Vorgänge zu ermöglichen, sah er sich veranlasst, von Grund aus aufzubauen und erklärte, unterstützt durch praktische Versuche an einem Modell sowie zahlreiche Lichtbilder, die elementaren Grundlagen der Optik, wie Strahlung und das Verhalten in Luft, Wasser und Glas. Dann folgten die Linsen, ihre Formen, Eigenschaften und Fehler (sphärische Aberration). Wir sehen durch geeignete Zusammenstellung von Linsen die Kondensoren entstehen, bei denen es auf grösstmögliche Lichtwirkung der Linsen ankommt. Diese Ausführungen leiteten über zu den Hohlspiegeln, die eine weit bessere Lichtausnützung ermöglichen, als die Kondensoren, bei denen bekanntlich jede Linsenfläche wieder «Licht verschluckt». Es wird kurz auf die verschiedenen Spiegelformen und ihre Vorteile eingegangen, da es einem andern Referenten auf einen späteren Vortrag vorenthalten bleibt, hierüber ausführlicher zu berichten. Zum Schluss erklärte Herr Dir. Ziegele die Anwendung und Wirkungsweise der Objektive, von denen man in erster Linie eine gute *Bildwirkung* verlangt. Er zeigt uns wiederum an Hand von Lichtbildern die verschiedenen Konstruktionen, unter denen das Anastigmat eine Sonderstellung einnimmt.

Anschliessend sprach *Dipl.-Ing. Höpke* von den Osram-Werken über «*Projektionslampen*», wie sie hauptsächlich in Koffer- und Kleinapparaturen verwendet werden. Als Erregerlampen für die Durchleuchtung der Tonspur im Tonkopf, kommt ihnen in Sonderausführung eine besonders wichtige Rolle zu. Wir sehen an Modellen die verschiedenen Phasen des Aufbaus; die Form des Glasballons ist durchaus nicht gleichgültig und hat auf die Lebensdauer ausschlaggebenden Einfluss. Interessante Diagramme geben uns Aufschluss über die Verteilung der ausgesandten Lichtstrahlen. Durch geeignete Konstruktionen ist man bestrebt, möglichst viel Licht «nach vorn» zu werfen. Mit

grosser Sorgfalt zusammengestellte Statistiken vermitteln uns Kenntnisse aus dem unmittelbaren Zusammenhang zwischen Leuchtdichte, Bildhelligkeit und Lebensdauer der Lampen, von denen einige hochentwickelte Spezialtypen sogar nur für eine Lebensdauer von fünfzig Brennstunden bestimmt sind, während wieder andere 2000 Stunden garantieren. Der vorzeitige «Tod» aber jeder Glühlampe ist ein noch so kleiner Prozentsatz von Überspannung. Gerade die Erregerlampen sind in dieser Beziehung sehr empfindlich, und man sollte diesem Umstand in viel grösserer Masse Beachtung schenken. Andererseits aber muss man sich davon hüten, ins Gegenteil zu verfallen, denn dann erfüllt die Lampe ihren vorgesehenen Zweck nicht mehr vollat.

Unterdessen war es schon Mittag geworden, woraus hervorgeht, mit welcher Gründlichkeit die Herren Referenten ihres Amtes walteten.

Der Nachmittag wurde eingeleitet durch einen Vortrag über Kreuzmaschinen und Maschinen mit optischem Ausgleich. Da diese letzteren jedoch bei uns in verschwindend kleiner Zahl vertreten sind, erübrigt es sich, hierauf näher einzugehen. In objektiver Weise wurden die Vor- und Nachteile beider Maschinen besprochen.

Als letzter Redner des zweiten Tages sprach wiederum Herr Ing. Michel über *Störungen*, die erst theoretisch behandelt und dann anschliessend praktisch demonstriert wurden. Nach teleph. Anweisungen trieb der Operateur allerlei Unfug in der Kabine, sei es auf mechanischem, optischem oder akustischem Gebiet; eine Vorführung «zum Davonlaufen!» Was für Verheerungen eine ungenau justierte Tonoptik anrichtet, bekamen wir zu hören, als auf Befehl das Objektiv verstellt wurde! Der Photozellenanpassung wurde ebenfalls grösste Beachtung geschenkt und gezeigt, welchen Einfluss die Veränderung der Werte am Anodenwiderstand, dem Kupplungskondensator, oder am Gitterwiderstand, auf die Tonwiedergabe ausübt.

Die Fehler liegen aber nicht immer nur an der Tonfilmapparatur; die Ursachen sind viel öfter als man gemeinhin annimmt, auf fehlerhafte Tonkopien zurückzuführen. Die Firma Bauer hat sich die lohnende Mühe genommen, eingesandte Filmstücke, bei denen über schlechte Wiedergabe geklagt wurde, zu untersuchen, photographisch zu vergrössern und uns als Diapositive vorzuführen. Die Fehler wurden jedem sorgfältig klar, denn wenn der Bildstrich oder die Perforation um den winzigsten Bruchteil eines Millimeters in die Tonspur hineinragen, ist logischerweise eine einwandfreie Wiedergabe nicht mehr zu erzielen. Dasselbe gilt natürlich auch von verschwommenen Tonzeichnungen, oder wenn die Perforation derart stark eingeschlagen ist, dass die bekannten Risse ebenfalls in die Tonspur fallen. Vielfach kommt es auch vor, dass äussere Anzeichen, auch mit der Lupe, nicht festzustellen sind, dann hat eben schon bei der Aufnahme etwas nicht geklappt. *Nur eine einwandfreie, gute Tonkopie lässt Rückschlüsse über den Zustand der Apparatur zu.*

Wie die vorherigen Redner, so durfte auch Herr Michel für seine mit grosser Umsicht geleiteten Ausführungen, ebenfalls den wohlverdienten Beifall der Zuhörer entgegen nehmen. (Schluss folgt.)

Prochainement pour les grands établissements en Suisse, le plus grand film de l'année :

MARLENE DIETRICH dans

L'Impératrice Rouge

Mise en scène de Joseph von STERNBERG.
Un succès sans précédent au Paramount à Paris



EOS-FILMS Reichensteinerstrasse, 14, BASEL



Gegenwärtig läuft mit beispiellosem Erfolg der lustigste Film des Jahres

HEINZ, DER LAUSBUB

mit

Heinz Rühmann · Oskar Sima · Annemarie Serpensen · Jakob Tiedtke

Terminieren auch Sie dieses erfolgreiche Lustspiel.

VERLEIH :
ETNA-FILM C° A.-G., LUZERN